

Stand: 16. Oktober 2020 7:00 Uhr – Liste wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert

DPFA allgemein

Finden Bewerbungsgespräche (als Schüler, potentieller Mitarbeiter etc.) vor Ort statt?

Persönliche Termine mit Externen (z.B. Vorstellungs- und Bewerbungsgespräche) können im Zuge der Allgemeinverfügung vom 13. August 2020 in allen DPFA-Einrichtungen durchgeführt werden. Beim Betreten des Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren DPFA-Ansprechpartner.

Darf ich eine DPFA-Einrichtung besuchen, wenn ich Schnupfen oder andere leichte Erkältungssymptome habe?

Ja. Details zu weiteren Symptomen finden sich in der entsprechenden Handlungsempfehlung des Kultusministeriums http://schule-sachsen.de/20_09_16_Empfehlung_Krankheitsanzeichen.pdf.

Wann spricht die DPFA von einem Corona-Verdachtsfalls?

Ein Verdachtsfall besteht erstens, wenn ein Schüler oder Teilnehmer mindestens ein Symptom (Fieber, Husten, Durchfall, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl) hat, das auf eine SARS-CoV-2- Infektion hinweist. Ein Verdachtsfall besteht zweitens, wenn der Schüler oder Teilnehmer innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person unmittelbaren Kontakt hatte.

Was passiert, wenn ein Schüler oder Teilnehmer als Corona-Verdachtsfall gilt?

Schüler oder Teilnehmer, die ein oder mehrere Symptome zeigen und nicht nachweislich vorerkrankt sind, melden dies unverzüglich bei der Einrichtungsleitung und verlassen daraufhin die Einrichtung bzw. betreten sie nicht. Schüler oder Teilnehmer melden sich bei ihrem Hausarzt und lassen unverzüglich eine Testung auf SARS-CoV-2 durchführen. I.d.R. wird eine Entschuldigung des Hausarztes für den Zeitraum der Testung ausgestellt. Erst nach einem negativen Bescheid, dieser kann auch mündlich übermittelt werden, kann die Einrichtung wieder betreten werden. Schüler oder Teilnehmer, deren Arzt keine Testung vornimmt bzw. der Betroffene einen Arztbesuch als unnötig erachtet, bleiben 2 Tage zur Beobachtung zu Hause. Der Schüler oder Teilnehmer darf die Einrichtung wieder besuchen, wenn er mindestens 24 Stunden fieberfrei und in gutem Allgemeinbefinden ist.

Werden Klassen oder Kurse bei einem Corona-Verdachtsfall weiter beschult?

Klassen und Kurse, in denen ein Verdachtsfall aufgetreten ist, werden weiter beschult. Sie werden nicht nach Hause geschickt.

Allgemeine Fragen der Allgemein- und Berufsbildung

Der Freistaat hat am 13. August 2020 eine neue Allgemeinverfügung für Schulen und Kitas beschlossen. Was gilt ab dem 31. August 2020 in den Bildungseinrichtungen?

Mit Beginn des Kita- und Schuljahres 2020/21 starten alle DPFA-Einrichtungen im Regelbetrieb. In den Kindergärten bleibt das tägliche Vorzeigen der Gesundheitsbescheinigung erhalten. In Hort und Grundschule entfällt die Bescheinigung. Es besteht Schulbesuchspflicht. Für alle Jahrgänge findet regulärer Präsenzunterricht statt. Die aktuellen Hygiene- und Verhaltensregeln finden Eltern sowie Schülerinnen und Schüler im DPFA-Schul-Intranet im Download-Bereich unter „Schulorganisation“.

Gilt beim Betreten der DPFA-Einrichtungen eine Maskenpflicht?

In Kindergärten, Grundschulen und Horten besteht für Kinder und Einrichtungspersonal keine grundsätzliche Tragepflicht. Eltern haben beim Bringen und Abholen der Kinder eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In den weiterführenden Schulen einschließlich der berufsbildenden Schulen ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht freigestellt. Eine Maskenpflicht besteht jedoch beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes sowie während der Pausen. Grund dafür: In den Pausen ist sowohl in den Unterrichtsräumen als auch in den Eingangsbereichen, auf den Gängen und in den Treppenhäusern der nötige Sicherheitsabstand nicht durchgängig zu gewährleisten. Die Schülerschaft ist dazu aufgefordert eine eigene Maske mitzubringen. Einrichtungsfremde Personen sind grundsätzlich verpflichtet, während ihres Aufenthalts auf dem Einrichtungsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Muss ich zur Schule kommen, wenn ich zur Risikogruppe gehöre?

Schülerinnen und Schüler, die der Risikogruppe angehören, können dem Präsenzunterricht fernbleiben. Sie benötigen jedoch ein ärztliches Attest. Für diesen Teil der Schülerschaft erfolgt die Lernbegleitung aus der Ferne.

Finden Klassenfahrten innerhalb/außerhalb Sachsens im Schuljahr 2020/21 statt?

Laut Erlass des Sächsischen Kultusministeriums vom 2. Juli 2020 dürfen ein- oder mehrtägige Klassenfahrten im Inland sowie eintägige Schulfahrten nach Tschechien und Polen gebucht werden. Für Fahrten im ersten Schulhalbjahr ist die Notwendigkeit der Fahrt besonders zu prüfen. Der Freistaat übernimmt im Falle einer Stornierung keine Kosten. Mehrtägige Schulfahrten ins Ausland sind bis einschließlich der Winterferien 2021 nicht gestattet. Im zweiten Schulhalbjahr sind sie buchbar. Der Freistaat übernimmt aber auch in diesem Fall keine Kosten im Falle einer Stornierung.

Ich möchte in den Herbstferien verreisen. Muss ich danach in Quarantäne?

Da sich Infektionszahlen in den verschiedenen Reiseländern stets ändern können, empfehlen wir Ihnen die Website des Auswärtigen Amtes: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>. Hier finden Sie ständig aktualisierte Informationen zu Ihrem Reiseland. Ob Ihr Urlaubsort zu einem Risikogebiet zählt und somit bei Rückreise nach Deutschland eine Quarantäne vorsieht, lesen Sie stets aktuell auf der Seite des Robert Koch-Instituts: <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>. Für Reisen innerhalb Deutschlands ist derzeit keine Quarantäneregelung vorgesehen. Sie können nach Ihrer Rückkehr am Präsenzunterricht teilnehmen. Wir empfehlen jedoch auf unnötige Reisen zu verzichten.

Allgemeinbildung

Finden Elterngespräche/-abende statt?

Schulische Veranstaltungen sind unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen und dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Deren Genehmigung obliegt der jeweiligen Kita-, Schul- oder Hortleitung.